

Statuten

Familiengärtner-Verein



Buchs

Sämtliche in den Statuten aufgeführten Personenbezeichnungen, Titel und Funktionen sind als geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verstehen.

1. Name

Der Familiengärtner - Verein Buchs SG ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in 9470 Buchs. Er ist politisch und konfessionell neutral. Anwendbar ist Schweizer Recht.

2. Zweck und Ziel

Der Verein hat zum Zweck, seinen Mitgliedern geeignetes Kulturland zur Benutzung als Familiengarten zur Verfügung zu stellen. Er bemüht sich, das erforderliche Land zu annehmbaren Bedingungen und möglichst langfristig von der Ortsgemeinde und anderen Landeigentümern in Pacht zu bekommen.

Weiter bezweckt er die Förderung des Familiengartengedankens und der Gartenbautätigkeit als sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- weitere Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder zahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, unbescholtene Person werden, welche bereit ist am Vereinsleben teilzunehmen. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedem Mitglied wird eine Probezeit von 2 Jahren auferlegt. Die definitive Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der jährlichen Mitgliederversammlung.

Mitglieder in der Probezeit können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt

Ein Austritt ist jederzeit auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.

7. Ausschluss

Der Vereinsausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist möglich, wenn dieses

- die Gartenordnung nicht beachtet und trotz Abmahnung nicht befolgt
- dem Vereinszweck zuwider handelt
- den Mitgliederbeitrag (trotz Mahnung) nicht bezahlt
- Verursacher von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern ist
- Verein, Vorstandsmitglieder oder Revisoren verleumdet

Das Mitglied wird vom Vorstand schriftlich auf die Missstände aufmerksam gemacht und ihm zu deren Behebung eine Frist von 30 Tagen gesetzt. Gleichzeitig wird bei Nichtbefolgen ein Vereinsausschluss angedroht. Innerhalb dieser 30 Tage hat der Betroffene das Recht zur schriftlichen oder mündlichen Anhörung.

Sollte die Situation nach 30 Tagen nicht bereinigt sein, kündigt der Vorstand die Mitgliedschaft und nach 2 Monaten erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

Bei schwerwiegenden Verfehlungen wie Tötlichkeit oder Diebstahl verfügt der Vorstand eine sofortige Kündigung.

Die ausstehenden Mitgliederbeiträge werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

8. Austritts- bzw. Ausschlussformalitäten

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Austritt oder Ausschluss ist die Gartenparzelle sowie das Gartenhaus in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Andernfalls vergibt der Vorstand die Arbeiten an eine Gartenbaufirma. Die entsprechenden Kosten werden dem scheidenden Mitglied in Rechnung gestellt.

Das seinerzeit geleistete Depot wird verrechnet.

Der Entscheid über die Vergabe an einen Interessenten sowie die Abwicklung der Gartenübergabe und Verkauf des Gartenhauses erfolgt ausschliesslich über den Vorstand.

Kann ein Gartenhaus nicht zum geforderten Preis verkauft werden, sind sämtliche Bauten durch den abtretenden Pächter auf Ende der Kündigungszeit abzurechnen und zu entsorgen. Der Boden muss schwarz geräumt werden.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

10. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Aktiv- und Ehrenmitglieder vom Vorstand 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Weitere ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand, den Revisoren oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung wünscht.

Nur Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

An der ordentlichen Mitgliederversammlung werden folgende Traktanden behandelt:

- 1) Begrüssung
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- 4) Entgegennahme und Genehmigung
 - a) Jahresbericht des Präsidenten
 - b) Jahresrechnung
 - c) Bericht der Revisoren
 - d) Budget
- 5) Festsetzung der Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- 6) Begrüssung und Aufnahme der Mitglieder nach der Probezeit
- 7) Wahlen
 - a) Des Präsidenten
 - b) Des Kassiers
 - c) Der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) Der Revisoren
- 8) Anträge der Mitglieder
- 9) Jahresprogramm
- 10) Verschiedenes

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

11. Vorstand

Ausführendes Organ ist der Vorstand, bestehend aus 5-7 Mitgliedern.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er kann wiedergewählt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Ämterkumulation zwischen Präsidenten und Kassier ist nicht möglich.

Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei Abstimmungen im Vorstand gilt auch das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand hat ausserhalb des Budgets eine finanzielle Kompetenz in Höhe von 10 % des Eigenkapitals der letzten genehmigten Jahresrechnung.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Besprechung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

12. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Nach 2 Jahren scheidet der Dienstälteste aus und der zweite Revisor sowie der bisherige Ersatz rücken vor.

Neu zu wählen ist somit ein Ersatz.

Alle bisherigen Revisoren können wiedergewählt werden.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung, Auflösung des Vereins

Anträge zur Statutenänderung oder zur Auflösung des Vereins sind in der Traktandenliste aufzuführen und 20 Tage vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich (oder per E-Mail) zukommen zu lassen.

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine Vereinsauflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

15. Abschlussbestimmungen

Die Mitgliederdaten werden auf einer Vereinssoftware gepflegt und zusammen mit wichtigen Dokumenten elektronisch auf einer Cloud gesichert.

16. Gartenordnung

Die Gartenordnung ist Bestandteil dieser Statuten.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle Vorhergehenden und treten sofort in Kraft.

Buchs, den 15. Februar 2020

Familiengärtner-Verein Buchs

Der Präsident



Eduard Sedleger

Der Aktuar



Ursula Göldi